

Veröffentlichungstext für amtliche Bekanntmachungen

Bauleitplanung der Gemeinde/Stadt

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Oberau-Süd Teil III“ (Teil-Änderung), Gemarkung Oberau

hier:

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- Allgemeine Ziele und Zwecke
- Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung hat am 04.03.2022 die Aufstellung des o.g. Planes beschlossen. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus nachfolgendem Plan ersichtlich.



Von dieser Änderung sind Wohnbaugrundstücke betroffen, siehe Hinweis der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Aus diesem Grund wurden die Flächen, die an die geplante Bushaltestelle mit Erschließungsstraße angrenzen, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Die Baugrenzen werden im erforderlichen Umfang zurückgenommen und die geplanten Grundstücksgrenzen herausgenommen.

Der Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen. Er dient vor allem der Verbesserung der Erschließung. Im Änderungsbereich sind Verkehrsflächen und ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung hat v. g. Entwurf des Bebauungsplanes einschl. Begründung zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Bauleitplanung wird in der Zeit

vom 19.04.2022 bis einschließlich 20.05.2022

während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Altstadt, Frankfurter Str. 11, Zimmer DG 28, öffentlich ausgelegt.

Es ist kein wichtiger Grund bekannt, der eine Verlängerung des Offenlegungszeitraumes erfordert.

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der öffentlichen Auslegung können auch auf der Internetseite der Gemeinde Altstadt unter

<https://www.altenstadt.de/rathaus/bekanntmachungen/> eingesehen bzw. im PDF-Format heruntergeladen werden.

Es werden öffentlich ausgelegt: Die Planzeichnung des Bebauungsplanes, die textlichen Festsetzungen und die Begründung.

Da das Rathaus während der Pandemie geschlossen ist, ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach voriger telefonischer Terminvereinbarung möglich. Grundsätzlich ist denkbar, dass während der öffentlichen Auslegung die Kontaktsperre gelockert oder aufgehoben wird und daher auch das Rathaus wieder geöffnet werden kann.

Zur Zeit gilt:

Die Besucher müssen einen Mund- und Nasenschutz (FFP 2) tragen.

Alle Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, beim Besuch der Gemeindeverwaltung die Hygieneregeln und den Mindestabstand einzuhalten.

Telefonisch ist die Verwaltung wie folgt erreichbar:

Montag-Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Montag - Donnerstag: 13:00 - 15:30 Uhr

Die Öffentlichkeit wird während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich innerhalb des Offenlegungszeitraumes zur Planung äußern und Stellungnahmen abgeben. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Stellungnahmen werden ausgewertet und in nicht-öffentlichen und öffentlichen Sitzungen beraten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nur im Rahmen des Planungsprozesses und im Übrigen unter Beachtung der Datenschutzverordnung.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

Altenstadt, den 04.04.2022

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Altenstadt

gez. Norbert Syguda
Bürgermeister